

**Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
für den Studiengang Molecular Nutrition mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Molecular Nutrition der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Ordnung am 22. März 2010 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am die Ordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im forschungsorientierten, konsekutiven Studiengang Molecular Nutrition mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: M.Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Der Abschluss Bachelor of Science im Studiengang Ernährungswissenschaften berechtigt grundsätzlich zur Aufnahme des Studiums im Master-Studiengang Molecular Nutrition. Die Aufnahme erfolgt aufgrund von Auswahlkriterien, die die Abschlussnote und ein Bewerbungsschreiben berücksichtigen.

(2) Bewerber mit Abschlüssen in naturwissenschaftlichen Studiengängen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- und Ausland werden dann zugelassen, wenn der Abschluss dem B.Sc. Ernährungswissenschaften gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird in der Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss festgestellt. Bei der Einzelfallprüfung werden die Inhalte und Noten des Hochschulabschlusses, die Studienzeiten, der Werdegang und die Motivation des Bewerbers sowie gegebenenfalls zusätzliche Aktivitäten berücksichtigt. Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.

(3) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:

- a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierter Dokumentation der erbrachten Studienleistungen im ersten berufsqualifizierenden Studium
- b) ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland)
- c) ggf. Nachweise über eine relevante ausgeübte Berufstätigkeit (Diätassistent, Industrietätigkeit, etc.)

(4) Es erfolgt eine Auswahl durch den Prüfungsausschuss nach folgenden Kriterien in der Rangfolge: 1. Abschlussnote, 2. wissenschaftliche Leistungen, 3. Motivation, 4. Praxiserfahrung.

(5) Für das Studium werden gute Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt.

**§ 3
Studiendauer**

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.

(2) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit vier Studienjahre. Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung der Fakultät.

§ 4 Studienbeginn

Das Master-Studium Molecular Nutrition beginnt im Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Ziel des Master-Studiengangs Molecular Nutrition ist es, das Wissen im Bereich der molekularen Ernährungswissenschaften mit einem Schwerpunkt auf biochemischen und pathobiochemischen Zusammenhängen wesentlich zu vertiefen. Basierend auf einer naturwissenschaftlichen Grundausbildung im B. Sc. Ernährungswissenschaften der FSU oder in einem anderen Bachelor-Studiengang der Lebenswissenschaften wird die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem modernen, interdisziplinären Wissenschaftsfeld vermittelt. Die Studierenden sollen die methodischen Ansätze zur Analyse von Stoffwechselwegen, Signalprozessen und Biomolekülen sowie von zellulären und systemischen Funktionen auf molekularer Ebene erlernen und anwenden. Der Studiengang widmet sich dabei im Besonderen der Integration von Konzepten und Methoden aus den Bereichen Ernährungsphysiologie, Ernährungstoxikologie, Humanernährung, Ernährungsmedizin, Nutrigenomik, Biochemie, Molekular- und Zellbiologie, Bioanalytik, und Bioinformatik. Die Studierenden werden damit befähigt, interdisziplinär und fachübergreifend den unterschiedlichen Anforderungen ihrer späteren Berufstätigkeit gerecht zu werden.

(2) Der Master-Studiengang zeichnet sich durch einen hohen Anteil praktischer Arbeiten und eigenständiger Projektarbeiten aus. Zu den zu vermittelnden Schlüsselqualifikationen zählen die eigenständige Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Studien und die Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse in Wort und Schrift (insbesondere in englischer Sprache).

(3) Das experimentell ausgerichtete Studium ist forschungsorientiert und führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss Master of Science. Die Absolventen erwerben neben den fachspezifischen wissenschaftlichen Fähigkeiten die kommunikativen Fertigkeiten zur Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse in der Öffentlichkeit und können durch die Möglichkeit eines Auslandssemesters auch internationale Erfahrungen sammeln. Der Master-Studiengang qualifiziert für ein aufbauendes naturwissenschaftliches Promotionsstudium, insbesondere in den Bereichen Ernährungswissenschaften, Biochemie, Molekulare Medizin, Molekularbiologie und Zellbiologie, die an der Friedrich-Schiller-Universität sowie im In- und Ausland vertreten sind. Damit sind die Absolventen des Studiengangs für Tätigkeiten sowohl in der Wissenschaft als auch in der Wirtschaft und Verwaltung geeignet.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module setzen sich aus unterschiedlichen Kombinationen von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Projektarbeiten, Tutorien, Laborübungen, Kolloquien, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich über ein Semester oder ein Studienjahr.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem *European Credits Transfer and Accumulation System* (ECTS). Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

(3) Die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungspunkten ist möglich und erwünscht. Insbesondere das dritte Fachsemester wird hierfür empfohlen. Über die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen.

(4) Das Studium wird durch die Anfertigung der Master-Arbeit abgeschlossen. Durch das Abfassen einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Teilgebiet der Ernährungswissenschaften selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 7

Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Zusammenführung früher erworbener Kenntnisse und der Vorbereitung auf eigenständige Projektarbeiten sowie dem Erlernen der Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. Das erste Studienjahr umfasst daher sieben Grundmodule (Pflichtmodule) mit jeweils fünf Leistungspunkten sowie Aufbaumodule im Umfang von insgesamt 25 Leistungspunkten. Weitere Module können nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden. Grundmodule:

- Ernährungsmedizin I
- Ernährungstoxikologie I
- Biochemie und Pathobiochemie der Ernährung
- Nutrigenomik I
- Modellorganismen der Ernährung I
- Ernährungsphysiologie I
- Lebensmittelchemie I

Die Aufbaumodule sind im Modulkatalog beschrieben und können in beliebiger Kombination aus den Bereichen Ernährungsmedizin, Ernährungstoxikologie, Biochemie der Ernährung, Nutrigenomik, Modellorganismen der Ernährung, Ernährungsphysiologie, Lebensmittelchemie, angewandte Bioinformatik, theoretische Systembiologie, angewandte biochemische Methoden, biomolekulare Strukturen und Humangenetik ausgewählt werden. Weitere Module aus anderen Studienprogrammen können nach einer Studienberatung aufgenommen werden, wenn sie insbesondere den interdisziplinären Charakter stärken.

(2) Das zweite Studienjahr dient der weiteren Vertiefung des Wissens auf einem Spezialisierungsgebiet (Belegung des Vertiefungsmoduls mit einem methodenbezogenen Praktikum: 10 LP) und einer angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit in einem Projektmodul (20 LP), sowie der Durchführung der Master-Arbeit (30 LP).

(3) Die Untergliederung der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Inhalte, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

§ 8

Internationale Mobilität der Studierenden

(1) Zur Ergänzung des Studiums ist ein Studienaufenthalt im Ausland sinnvoll und erwünscht. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist; dies gilt auch, wenn der Studierende während des Auslandsaufenthaltes beurlaubt war. Bei Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*Learning Agreement*) können bereits verbindliche Festlegungen hinsichtlich später anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen getroffen werden.

(2) Unterschiedliche Semestertermine an ausländischen Einrichtungen können zu zeitlichen Überschneidungen mit Prüfungszeiträumen an der Heimatuniversität führen. In solchen Fällen ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag eine individuelle Regelung zur Ablegung der betroffenen Modulprüfungen zu einem angemessenen Zeitpunkt.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und werden von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Die Grund- und Aufbaumodule werden gemäß § 9 Abs. 11 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 14 Abs. 5 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 10

Zulassung zu einzelnen Modulen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung sind in den Modulbeschreibungen angegeben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für einzelne Aufbaumodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist. Diese wird zu Beginn des Semesters auf ortsübliche Weise bekannt gegeben.

§ 11

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird aus dem Kreis der Lehrenden des Studienganges durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Der Prüfungsausschuss befindet über die Benennung der Studienberater.

(2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme stehen das Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät sowie die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 12

Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

(1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Der Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches, der beruflichen Anforderungen, der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und der realen Studienzeiten den Regelstudienplan und das Modulangebot. Der Regelstudienplan und der Modulkatalog werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn aktualisiert und bekannt gegeben. Änderungen des Modulkatalogs sowie der Studien- und Prüfungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Rektor.

(2) Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der Fachschaft regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrenden besprochen und im Prüfungsausschuss ausgewertet werden. Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Master-Studienganges insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden, die Studieninhalte und die Verkürzung der Studienzeiten zu verbessern.

**§ 13
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Prüfungsordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Ordnung am 22. März 2010 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor hat am 14. Juli 2010 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Master-Prüfungen**

(1) Durch die Prüfungen im Master-Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Studienfaches Geschichte der Naturwissenschaften vertieft haben und das erlernte Wissen anwenden und umsetzen können. Sie weisen damit die für die berufliche Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten nach.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie in
2. die Master-Arbeit.

**§ 2
Hochschulgrad**

Es wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) im Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften verliehen. Durch die Prüfungen im Master-Studiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit im Studienfach Geschichte der Naturwissenschaften befähigt sind.